



Dr. Christoph Bunzmann

Abteilungsleiter GE (Genehmigungsverfahren Zwischenlager/Transporte), Bundesamt für die Sicherheit der nuklearen Entsorgung (BASE)

17.02.2021

**Stellungnahme zur schriftlichen Anhörung des Ausschusses für Wirtschaft, Energie und Landesplanung des Landtags von Nordrhein-Westfalen zum Antrag „Urananreicherung in NRW beenden, illegale Urantransporte stoppen!“
(Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Drucksache 17/11616)**

Das Bundesamt für die Sicherheit der nuklearen Entsorgung (BASE) stellt durch seine Genehmigungs- und Aufsichtstätigkeit nach dem Atomgesetz (AtG) sicher, dass die Betreiber von Zwischen- und Endlagern von radioaktiven Abfällen sowie die Beförderer von Kernbrennstoffen die hohen gesetzlichen Sicherheitsstandards für die Lagerung und die Beförderung von Kernbrennstoffen einhalten.

Die wesentlichen in der Drucksache 17/11616 aufgeworfenen Fragen liegen außerhalb der Zuständigkeit des BASE:

- Die atomrechtliche Genehmigung und Aufsicht des Betriebs der Urananreicherungsanlage in Gronau sowie der Brennelementefabrik in Lingen liegen im Verantwortungsbereich der jeweiligen Bundesländer.
- Das Gleiche gilt für die Genehmigung der Beförderung abgereicherten Urans in Form von Uranhexafluorid von Gronau mit Ziel Russland. Die Zuständigkeit deutscher Behörden bezieht sich dabei auf den Transportweg im deutschen Hoheitsgebiet.
- Die Exportgenehmigungen für sonstige radioaktive Stoffe (hier: abgereichertes Uran in Form von Uranhexafluorid) bzw. Kernbrennstoffe (hier: angereichertes Uran in Form von Uranhexafluorid, Brennelemente sowie Teile von Brennelementen) nach Atomrecht und anderen Vorschriften fallen in die Zuständigkeit des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA).
- Das BASE ist für die Beförderung von Kernbrennstoffen innerhalb Deutschlands zuständig.

Voraussetzungen für Transport- und Exportgenehmigungen

- Der Gesetzgeber unterscheidet im AtG zwischen den Genehmigungserfordernissen für die Beförderung von Kernbrennstoffen auf deutschem Hoheitsgebiet (§ 4 AtG) und für den Export der Kernbrennstoffe (§ 3 AtG). Nur die Genehmigungsvoraussetzungen für den Export nehmen die weitere Verwendung der radioaktiven Stoffe im Ausland in den Blick.
- Es besteht keine Verknüpfung der beiden erforderlichen Genehmigungen. Insbesondere ist das Vorliegen einer Exportgenehmigung keine Voraussetzung für die Erteilung einer Beförderungsgenehmigung.

- Transporte dürfen gleichwohl nur durchgeführt werden, wenn alle erforderlichen Genehmigungen vorliegen – in den hier aufgeführten Fällen also sowohl die Beförderungsgenehmigung also auch die Exportgenehmigung.

Genehmigung nur nach Nachweis der Sicherheit der Transporte

- Das BASE erteilt Beförderungsgenehmigungen nur dann, wenn – als eine der Genehmigungsvoraussetzungen – die Sicherheit des Transports entsprechend der Vorschriften des Gefahrgutrechts nachgewiesen wurde. Dies erfolgt hier durch Vorlage einer gültigen Zulassung der Transportbehälter (sog. Versandstück).
- Im Rahmen der für die Zulassung erforderlichen Sicherheitsnachweise muss der Antragsteller unter anderem zeigen, dass der Behälter auch bei schweren Unfällen hohe Anforderungen an die Dichtheit erfüllt, und somit eine Gefährdung der Bevölkerung ausgeschlossen ist.
- Die Einhaltung der auf das Versandstück bezogenen gefahrgutrechtlichen Vorschriften wird im Zulassungsverfahren durch das BASE gemeinsam mit der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM) geprüft.

Entsorgung von abgereichertem Uran

- Für den Fall, dass eine weitere Verwertung nicht erfolgt, wird aus der Urananreicherung mit bis zu 100.000 m³ Abfallgebinder Volumen abgereichertem Uran gerechnet (siehe Nationales Entsorgungsprogramm NAPRO). Diese Abfälle könnten nicht in das bestehende Endlager Konrad eingelagert werden und fallen unter die Kategorie der schwach- und mittelradioaktiven Abfälle.
- Für diese ist die Möglichkeit der zusätzlichen Einlagerung am Standort für hochradioaktive Abfälle im Standortauswahlverfahren zu prüfen (§ 1 Abs. 6; § 27 Abs. 5 Standortauswahlgesetz). Die zusätzliche Endlagerung schwach- und mittelradioaktiver Abfälle ist nur dann zulässig, wenn die gleiche bestmögliche Sicherheit des Standortes wie bei der alleinigen Endlagerung hochradioaktiver Abfälle gewährleistet ist.